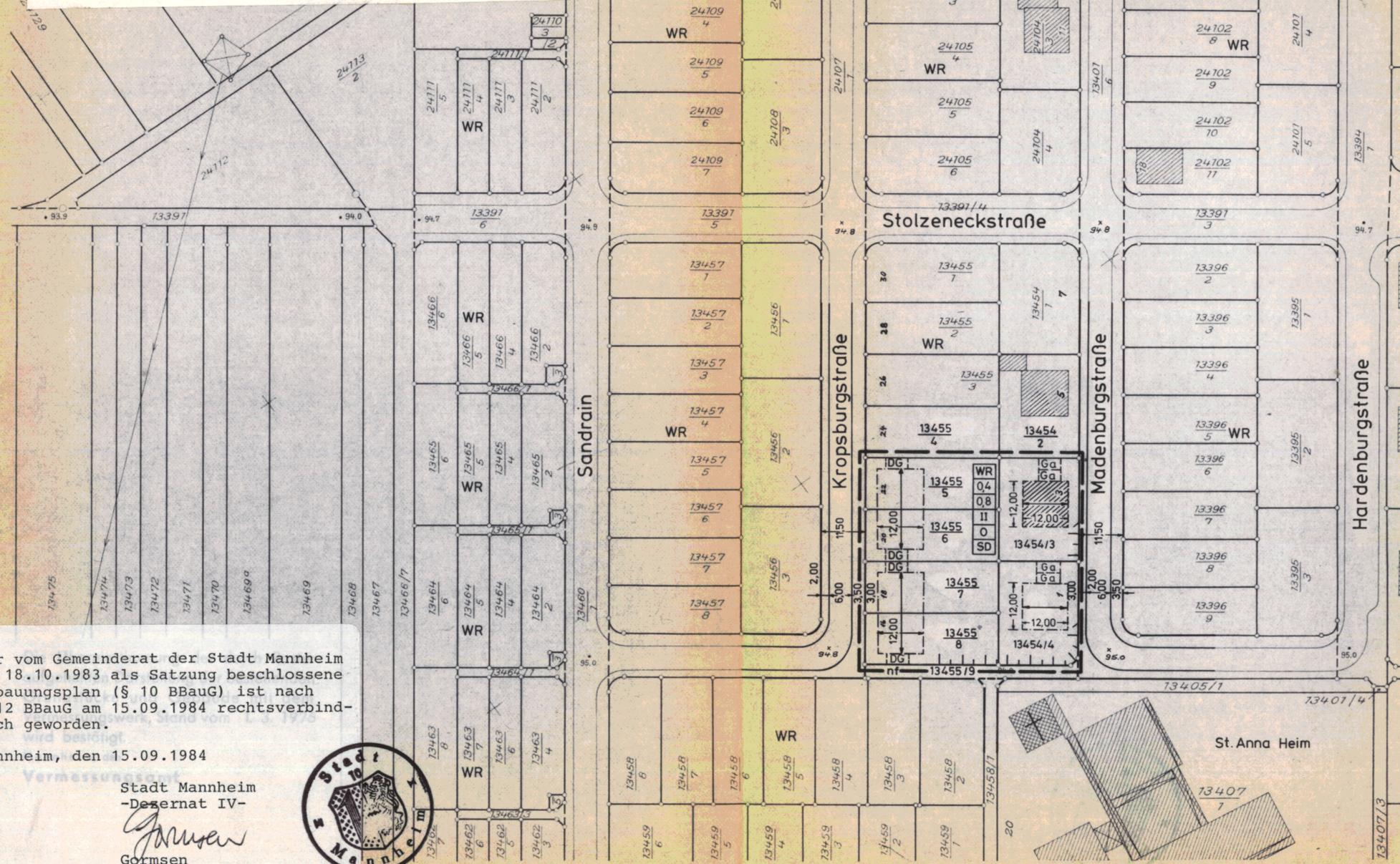


Hinweis:

- a) Der am 12.6.1979 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 84/16a wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 84/16a.1) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ....



MANNHEIM

RHEINAU

# BEBAUUNGSPLAN NR.84/16a.1

## GRUNDSTÜCKE KROPSBURGSTR.16-22,SOWIE MADENBURGSTR.1-3

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.84/16a)

M.1:1000

ERLÄUTERUNG:

- WR REINES WOHNGEBIET
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFÄCHENZAHL
- II GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- O OFFENE BAUWEISE
- \* SD SATTELDACH, 35° NEIGUNG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- - - - - NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN G<sub>a</sub> GARAGEN, DG DOPPELSTOCKGARAGEN
- BESTEHENDE STRASSENHÖHEN
- BÖSCHUNG
- NICHT BEFAHRBARER WEG
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN WOHNBAUGRUNDSTÜCKEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00m BETRAGEN.
- \* 2. DAS DOPPELHAUS MUSS IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE GLEICH SEIN UND BLEIBEN.
3. ~~JE GEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)
- \* 4. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- \* 5. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE, DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D. T.A.V. 11.2.1982)

Nr. 13-24/0215

Genehmigt (§ 118 BauG)

Karlsruhe, den 2.9.84



Regierungspräsidium Karlsruhe

*Astor*

25. 7. 83

MANNHEIM, DEN .....

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

STADTPLANUNGSAMT

*Gormsen*  
BÜRGERMEISTER

*Lajusch*  
STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim  
- Dezernat IV -  
*Gormsen*  
Gormsen  
Bürgermeister

